



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. • Französische Str. 9-12 • 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Dr. Volker Wissing
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik
11011 Berlin

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 – 25 93 96-0
Telefax: 030 – 25 93 96 19
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

Entwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 – Drucksache 17/5125

6. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung, an der wir gern teilnehmen, und der Zusendung des Entwurfs für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 und der damit verbundenen Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt ausdrücklich die Bemühungen, das Steuerrecht zu vereinfachen. Der Schritt ist längst überfällig. Allerdings sollten die Vereinfachungs-
bemühungen noch ambitionierter vorangetrieben und schnellstmöglich umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung von steuervereinfachenden Maßnahmen müssen finanzielle Mehrbelastungen der Steuerzahler vermieden werden. Um das zu erreichen, bedarf es der Korrektur einiger Regelungen, wie beispielsweise bei der Absetzbarkeit der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder bei der neuen Grenze für die verbilligte Wohnraumvermietung.

Die im vorliegenden Entwurf des Steuerrechts enthaltenen Änderungen können zudem nur ein Anfang zur Vereinfachung sein. Darüber hinaus gehende Schritte sind aus unserer Sicht dringend notwendig. Daher erlauben wir uns, im letzten Teil der Stellungnahme weitergehende Vorschläge zu unterbreiten. So sollte u. a. der Abzug von privaten Steuerberatungskosten wieder eingeführt, der Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer und der Erstausbildungskosten vereinfacht sowie die Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Nutzung eines Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte neu geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

DKB AG Konto: 18730069
Berlin BLZ: 120 300 00

Bund der Überparteiliche, unabhängige
Steuerzahler gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern
www.steuerzahler.de

Vorstand Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl.oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Reiner Holznagel M.A.
RA Hannah Stein
Diplom-Volkswirt Bernhard Zentgraf



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Drucksache 17/5125)

I. Allgemeines

Der Bund der Steuerzahler begrüßt ausdrücklich die Bemühungen, das Steuerrecht zu vereinfachen. Der Schritt ist längst überfällig. Allerdings sollten die Vereinfachungsbemühungen noch ambitionierter vorangetrieben und schnellstmöglich umgesetzt werden.

Bei der Umsetzung von steuervereinfachenden Maßnahmen müssen finanzielle Mehrbelastungen der Steuerzahler vermieden werden. Um das zu erreichen, bedarf es der Korrektur einiger Regelungen, wie beispielsweise bei der Absetzbarkeit der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder bei der neuen Grenze für die verbilligte Wohnraumvermietung.

Die im vorliegenden Entwurf des Steuerrechts enthaltenen Änderungen können zudem nur ein Anfang zur Vereinfachung sein. Darüber hinausgehende Schritte sind aus unserer Sicht dringend notwendig. Daher erlauben wir uns im letzten Teil der Stellungnahme weitergehende Vorschläge zu unterbreiten. So sollte u. a. der Abzug von privaten Steuerberatungskosten wieder eingeführt, der Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer und der Erstausbildungskosten vereinfacht sowie die Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Nutzung eines Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte neu geregelt werden.

II. Einkommensteuergesetz

§ 2 Abs. 5b Satz 2 EStG-E Abgeltungsteuer

Vorgesehen ist es, Kapitaleinkünfte, die mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent besteuert werden, nicht mehr bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung, des Spendenabzugs und der Beantragung des Kinderfreibetrags bei volljährigen Kindern einzubeziehen.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt diese Regelungen. Die Besteuerung von Kapitaleinkünften erfolgt seit dem Jahr 2009 grundsätzlich durch einen Pauschalsteuersatz mit abgeltender Wirkung. Ein wesentliches Ziel der Abgeltungsteuer ist die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für diese Einkünfte. Liegen allgemeine außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibetragsantrag bzw. Kindergeld bei volljährigen Kindern oder Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen vor, müssen bisher auch die abgeltend be-

steuerten Kapitaleinkünfte bei der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Dadurch, dass die Einnahmen aus Kapitalvermögen allein für diesen Zweck ermittelt und angegeben werden müssen, verpufft der durch die Abgeltungsteuer verfolgte Vereinfachungszweck. Die Neufassung des § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG bewirkt letztendlich erst die tatsächliche abgeltende Wirkung und führt damit zum beabsichtigten Vereinfachungseffekt.

Daneben bewirkt die Neuregelung des § 2 Absatz 5b Satz 2 EStG-E jedoch laut Gesetzesbegründung auch, dass sich Kapitalerträge, die nach § 32 d Abs. 2 und 6 EStG nach der tariflichen Einkommensteuer iSv § 32 a EStG besteuert werden, nur noch beim Einkommensteuertarif auswirken. Eine Berücksichtigung beim Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG soll jedoch ausgeschlossen sein.

Dies lehnt der Bund der Steuerzahler ab, da es zu einer Höherbelastung der betreffenden Steuerzahler führt und systematisch nicht gerechtfertigt ist. Wenn die Erträge der tariflichen und nicht dem besonderen Abgeltungssteuersatz unterworfen werden, müssen diese konsequenterweise auch bei der Berechnung des Altersentlastungsbetrags berücksichtigt werden.

Außerdem lässt sich die Folgerung, die in der Gesetzesbegründung gezogen wird, dem Gesetzestext nicht entnehmen. Der Gesetzestext zu § 2 Abs. 5 b EStG-E lautet folgendermaßen:

Soweit Rechtsnormen dieses Gesetzes an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) anknüpfen, sind Kapitalerträge nach § 32 d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 nicht einzubeziehen. Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 32 d Abs. 2 und 6.

Aus unserer Sicht stellt dies klar, dass Einkünfte nach § 32 d Abs. 2 und 6 in die vorstehend definierten Begriffe einzubeziehen sind. Dies gilt dann jedoch zwangsläufig auch für den Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG, da er an „die (positive) Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind“, anknüpft.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG-E Jahresbezogene Betrachtungsweise bei den Fahrtkosten zur Arbeitsstätte

Werden sowohl öffentliche Verkehrsmittel als auch der private Pkw für die Fahrten zur Arbeit genutzt, soll künftig für die Absetzbarkeit von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben nicht mehr eine taggenaue Günstigerprüfung, sondern nur noch eine jahresbezogene Günstigerprüfung durchgeführt werden. Dabei wird jahresbezogen überprüft, ob der Ansatz der Entfernungspauschale oder der Ansatz der tatsächlichen Kosten für die in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsmittel günstiger ist.

Die geplante Regelung leistet einen Beitrag zur Steuervereinfachung und ist unter diesem Gesichtspunkt zu begrüßen. Allerdings sollte verhindert werden, dass es bei bestimmten Gruppen zu finanziellen Schlechterstellungen kommt. Betroffen können Arbeitnehmer sein, die unterjährig den Arbeitsplatz wechseln. So kann es beispielsweise sein, dass es beim ersten Arbeitgeber verkehrsgünstiger ist mit dem Pkw zu fahren, aber nach dem Arbeitsplatzwechsel die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vorteilhafter ist. Oder aber

ein Arbeitnehmer verwendet vom Frühjahr bis zum Herbst den Pkw und im Winter aufgrund schlechter Straßenverhältnisse die öffentlichen Verkehrsmittel. Betroffen sein können Arbeitnehmer, die täglich mehrere Verkehrsmittel benutzen, also den Pkw und öffentliche Verkehrsmittel. Nach der derzeitigen Gesetzeslage (und der Rechtsprechung) ist eine Vergleichsrechnung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Kosten anzustellen, und zwar tageweise und nach Streckenabschnitten. Darüber hinaus können Arbeitnehmer betroffen sein, die mehrere Dienst- oder Arbeitsverhältnisse haben.

Um in diesen Fällen unbillige Härten zu vermeiden, müssten hier eigentlich Sonderregelungen geschaffen werden. Diese Sonderregelungen bergen wiederum die Gefahr, den angedachten Vereinfachungseffekt zu konterkarieren. Um dies zu verhindern, sollte die jahresbezogene Betrachtungsweise bei den Fahrtkosten zur Arbeitsstätte mit einer realitätsgerechten Anhebung der Entfernungspauschale verbunden werden.

§ 9a EStG-E Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer

Der Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer soll von 920 Euro auf 1.000 Euro im Jahr angehoben werden.

Der Bund der Steuerzahler erachtet die Anhebung des Werbungskostenpauschbetrags für Arbeitnehmer als zu gering. Der Arbeitnehmerpauschbetrag wurde aus fiskalischen Gründen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 von 1.044 auf 920 Euro reduziert. Nach den jüngsten verfügbaren Angaben des Statistischen Bundesamtes hatten bereits 2004 ca. 35 Prozent der Arbeitnehmer höhere Werbungskosten als 920 Euro. Die Begründung des Gesetzentwurfs geht nunmehr sogar von fast 40 Prozent der Arbeitnehmer aus, die nicht von der Vereinfachung des Arbeitnehmerpauschbetrags profitieren. Selbst nach der geplanten Anhebung werden noch knapp 38 Prozent der Arbeitnehmer höhere Werbungskosten einzeln nachweisen müssen. Der eigentliche Zweck des Arbeitnehmerpauschbetrags ist, die meisten Arbeitnehmer vom aufwändigen Einzelnachweis höherer Werbungskosten zu verschonen. Um diesen Zweck weiterhin erfüllen zu können, ist deshalb eine deutlichere Anhebung des Pauschbetrags notwendig.

§ 9c; § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG-E Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten

Zukünftig sollen Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu zwei Drittel bis maximal 4.000 Euro je Kind im Jahr unabhängig von einer etwaigen Erwerbstätigkeit, Berufsausbildung oder Krankheit der Eltern als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt diese Regelung, da sie zur Vereinfachung führt. Zukünftig wird es nicht mehr notwendig sein zu prüfen, ob eine Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten wegen der Erwerbstätigkeit, Berufsausbildung oder Krankheit in Frage kommt. Nachteile können sich jedoch ergeben, wenn die Kinderbetreuungskosten bisher als Werbungskosten/Betriebsausgaben abzugsfähig waren und sich aufgrund dessen ein Verlustvortrag ergab. Mit der Qualifizierung als Sonderausgaben werden sich Kinderbetreuungskosten zukünftig nur noch im Jahr der Verausgabung berücksichtigen lassen.

Der Abzug der Kinderbetreuungskosten ist derzeit zweifelsohne (zu) kompliziert. Das liegt unter anderem aber auch an den hohen Rechnungs- und Zahlungs(beleg)anforderungen. Um eine noch weitreichendere Vereinfachung herbeizuführen, sollte die unbare Zahlungsanforderung entfallen.

§ 10 Abs. 4b EStG-E Erstattungsüberhänge bei Sonderausgaben

Es ist geplant, Erstattungsüberhänge bei bestimmten Sonderausgaben grundsätzlich im Jahr des Zuflusses über eine Verrechnung mit bestimmten anderen Sonderausgaben oder über eine Hinzurechnung bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die geplante Neuregelung. Das Zu- und Abflussprinzip ist eines der tragenden Prinzipien der Einkommensbesteuerung. Mit der geplanten Neuregelung wird dieses Prinzip gestärkt und die Kontrolle der Steuerbescheide für die Steuerzahler vereinfacht. Die Finanzverwaltung hingegen muss keine alten Veranlagungen wieder aufrollen.

§ 16 Abs. 3b EStG-E Einführung einer gesetzlichen Betriebsfortführungsfiktion in den Fällen der Betriebsverpachtung und -unterbrechung

In Fällen einer Betriebsaufgabe durch Betriebsverpachtung oder -unterbrechung soll eine Betriebsaufgabe zukünftig erst angenommen werden, wenn der Steuerzahler die Betriebsaufgabe erklärt oder dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass eine endgültige Betriebsaufgabe vorliegt und der Betrieb vom Steuerpflichtigen nicht mehr fortgeführt werden kann.

Der Bund der Steuerzahler hält die geplante Regelung in dieser Form für bedenklich. Es wird eine Vereinfachungsregelung für die Finanzverwaltung **zulasten** der Steuerzahler eingeführt. Eine Vereinfachung für den Steuerzahler ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Denn schon bisher hatte er nach den Einkommensteuerrichtlinien (H 16 (2) und R 16 (5)) in den Fällen einer Betriebsverpachtung oder -unterbrechung ein Wahlrecht, die Betriebsaufgabe selbst zu erklären.

Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist es, den Steueranspruch zu sichern, der aufgrund einer „schleichenden“ Betriebsaufgabe durch die Festsetzungsverjährung entfallen kann. Dieses Ziel ist grundsätzlich nachvollziehbar. Zukünftig wird der Zeitpunkt der Betriebsaufgabe auf den Zeitpunkt fingiert, in dem das Finanzamt von der Betriebsaufgabe Kenntnis erlangt – entweder durch die Erklärung des Steuerzahlers oder durch andere Tatsachen – unabhängig davon, wann tatsächlich die Betriebsaufgabe stattgefunden hat. Dies ist bisher nicht so. Eine Betriebsaufgabe wird derzeit in dem Zeitpunkt besteuert, in dem sie stattgefunden hat oder wenn sie vom Steuerzahler in Ausübung des Wahlrechts erklärt wurde.

Für die Steuerzahler ist mit der Neuregelung in der vorgeschlagenen Form noch keine Rechtssicherheit verbunden. Zwar tritt die Besteuerung erst ein, wenn der Steuerzahler eine Aufgabeerklärung abgibt, zusätzlich greift aber der zweite Tatbestand (§ 16 (3b) Satz 1 Nr. 2 EStG-E). Danach kann die Betriebsaufgabe wiederum überraschend für den Steuerzahler vom Finanzamt festgestellt und die Besteuerung ausgelöst werden. Die geplante Regelung verbessert allein die Rechtsposition der Finanzverwaltung und stellt für sie eine Steuervereinfachung dar, da sie zukünftig zur Besteuerung der stillen Reserven das Vorliegen einer Betriebsaufgabe in Fällen der Betriebsverpachtung oder -unterbrechung nicht mehr selbstständig zu prüfen braucht, um den Steueranspruch zu sichern.

Aus unserer Sicht sollte § 16 (3b) Satz 1 Nr. 2 EStG-E entfallen. Nur so entsteht tatsächlich Rechtssicherheit für die Steuerzahler. Mit diesem Schritt würde sich die Rechtsposition sowohl der Finanzverwaltung als auch des Steuerzahlers verbessern. Damit wäre der

Steueranspruch der Finanzverwaltung gesichert. Es kann nicht mehr zur Festsetzungsverjährung kommen und andererseits wird der Steuerzahler nicht von der Feststellung der Betriebsaufgabe durch die Finanzverwaltung und mit der damit verbundenen Betriebsaufgabesteuerung überrascht.

§ 21 Abs. 2 EStG-E Vereinheitlichung der Grenzen für den Werbungskostenabzug bei verbilligter Wohnraumüberlassung

Ob eine vollentgeltliche oder eine teilentgeltliche Vermietung anzunehmen ist, soll zukünftig nur noch anhand der Grenze von 66 Prozent der ortsüblichen Miete entschieden werden. Die Grenzen von 75 Prozent und 56 Prozent der ortsüblichen Miete und die Überschussprognose entfallen.

Aktuelle Gesetzeslage: Bisher sind bei verbilligter Vermietung von Immobilien, die zu Wohnzwecken genutzt werden, zwei Grenzen für den Werbungskostenabzug zu beachten. Wird zu mindestens 75 Prozent der ortsüblichen Miete vermietet, ist der volle Werbungskostenabzug möglich.

Wenn wenigstens zu 56 Prozent, aber zu weniger als 75 Prozent der ortsüblichen Miete vermietet wird, muss bislang eine Totalüberschussprognose erstellt werden. Ist diese positiv, können die Werbungskosten in voller Höhe abgezogen werden. Bei negativer Prognose muss eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil vorgenommen werden, sodass die Werbungskosten nur anteilig abziehbar sind.

Bei einer Vermietung zu weniger als 56 Prozent der ortsüblichen Miete muss die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden mit der Folge, dass die Werbungskosten nur anteilig absetzbar sind.

Geplante Rechtslage: Erfolgt die Vermietung zu wenigstens 66 Prozent der ortsüblichen Miete, soll die Vermietung als vollentgeltlich gelten und der volle Werbungskostenabzug wird gewährt. Werden weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete bezahlt, wird die Vermietung in einen unentgeltlichen und einen entgeltlichen Teil aufgespalten, und die Werbungskosten sind nur insoweit abzugsfähig, wie sie auf den entgeltlichen Teil entfallen.

Unter Vereinfachungsgesichtspunkten begrüßt der Bund der Steuerzahler die Zusammenführung der zwei Grenzen auf nur eine Grenze. Problematisch ist allerdings, dass die Festlegung der Grenze auf 66 Prozent der ortsüblichen Miete einige Vermieter schlechter stellt. Diejenigen Vermieter, die jetzt zu mehr als 56 Prozent, aber zu weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete vermieten und denen es aufgrund der positiven Überschussprognose möglich war, den vollen Werbungskostenabzug zu beanspruchen, könnten nach der geplanten Regelung nur noch einen anteiligen Werbungskostenabzug beantragen. In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, dass es bereits im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 zu Schlechterstellungen für Vermieter gekommen ist. Damals wurde die Grenze von 50 Prozent auf 56 Prozent der ortsüblichen Miete angehoben. Seinerzeit mussten alle bestehenden Wohnmietverträge von den Vermietern bzw. Beratern überprüft und ggf. angepasst werden, um den vollständigen Werbungskostenabzug nicht zu verlieren. Erhöht man nun nochmals die Grenze, muss dieser Aufwand erneut betrieben werden. Dies führt zunächst zu keiner Vereinfachung des Steuerrechts für die Betroffenen, sondern zu einer Verkomplizierung und Mehraufwand.

Diese Mehrbelastung der Vermieter könnte dadurch vermieden werden, indem die neue einheitliche Grenze für die Annahme der vollentgeltlichen Vermietung auf 56 Prozent der ortsüblichen Vermietung – unabhängig von dem Ergebnis einer Totalüberschussprognose – festgelegt würde. Dieser Regelung ist der Vorzug zu geben, da hierbei der gleiche Vereinfachungseffekt erzielt wird und es zudem zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für die Vermieter kommt.

Sollte die „neue“ Grenze nicht auf 56 Prozent der ortsüblichen Miete festgelegt werden, muss zumindest für die bereits bestehenden Verträge eine Bestandsschutzregelung eingeführt werden. Wird der Wohnraum zu wenigstens 56 Prozent, aber zu weniger als 75 Prozent der ortsüblichen Miete vermietet und ist die Totalüberschussprognose positiv, muss der volle Werbungskostenabzug für diese Mietverhältnisse erhalten bleiben. Ansonsten müssen alle Vermieter von Wohnraum sämtliche Mietverträge prüfen und ggf. anpassen, sofern dies zivilrechtlich überhaupt möglich ist. Sie verlieren sonst einen Teil des Werbungskostenabzugs und müssen finanzielle Schlechterstellungen erleiden. Für diese Steuerzahler hätte das Steuervereinfachungsgesetz 2011 dann wohl kaum vereinfachende Wirkung.

§ 25a EStG-E Gemeinsame Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre

Beziehern bestimmter Einkunftsarten soll zukünftig die Möglichkeit eingeräumt werden, zwei Einkommensteuererklärungen gemeinsam abzugeben. Es verlängert sich damit die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung des Erstjahres.

Der Bund der Steuerzahler lehnt dieses Vorhaben ab. Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler wird das Steuerverfahrensrecht damit eher komplizierter als einfacher. Wollen Steuerzahler von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, müssen sie in einem ersten Schritt überprüfen, ob sie überhaupt der Personengruppe angehören, die dieses Wahlrecht nutzen darf. Denn das Wahlrecht soll für alle Steuerzahler gelten, die **keine Gewinneinkünfte** erzielen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen ohne Abgeltungsteuerabzug, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften und verschiedene sonstige Einkünfte erzielen und die Einnahmen daraus insgesamt **unter 13.000 Euro** liegen. Praktisch muss fast schon einmal eine „kleine Steuererklärung“ angefertigt werden, um herauszufinden, ob man noch ein Jahr länger Zeit hat oder nicht. Gehört man nun zu dem Kreis derjenigen, die vom Wahlrecht Gebrauch machen möchten, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob nicht eine Steuererstattung zu erwarten ist. Denn in diesem Fall wird der Steuerzahler von dem Wahlrecht wegen des Zinsnachteils keinen Gebrauch machen wollen. Da die weit überwiegende Zahl der Steuerzahler, die von dem Wahlrecht Gebrauch machen darf, eine Steuererstattung erwartet, wird der überwiegende Teil der Steuerzahler dagegen entscheiden.

Darüber hinaus muss der Steuerzahler bedenken, ob er den Steuerbescheid für das Kalenderjahr nicht zeitnah benötigt, beispielsweise für die Festsetzung der Kindergartengebühren oder dem BAföG-Antrag für das Kind. Kommen die betreffenden Steuerzahler trotz allem zu dem Schluss, von dem Wahlrecht Gebrauch machen zu wollen, muss ein **schriftlicher Antrag mit Angabe der voraussichtlichen Einkünfte** gegenüber dem Finanzamt gestellt werden, und zwar im Voraus. Darüber hinaus entfällt die Möglichkeit für die Inanspruchnahme des Wahlrechts rückwirkend wieder, wenn sich die persönlichen Verhältnis-

se im Erstjahr verändern. Somit ergibt sich zusätzlich ein laufender Überwachungsaufwand für die Steuerzahler bzw. deren Berater.

Außerdem werden durch den zweijährigen Abgaberhythmus voraussichtlich vermehrt Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt werden, da die Geringfügigkeitsgrenzen des § 37 Abs. 5 EStG „zur Vermeidung von höheren finanziellen Belastungen des Steuerzahlers im Zuge der endgültigen Steuerfestsetzung nicht zur Anwendung“ kommen. Das heißt, es ergehen Vorauszahlungsbescheide, die vom Steuerzahler wiederum geprüft und ggf. gesondert angefochten werden müssen.

Da weiterhin zwei Steuererklärungen – also für jedes Jahr eine – abgegeben werden müssen, ist der Arbeitsaufwand beim Erstellen der Steuererklärung keineswegs geringer. Vielmehr muss sich der Steuerzahler in viel länger zurückliegende Sachverhalte hinein-denken, was naturgemäß schwieriger ist als in Sachverhalte, die noch nicht so lange her sind. Daneben gilt es die unterschiedlichen Rechtsstände zu beachten, da sich im Steuerrecht seit vielen Jahren zu jedem Jahreswechsel viele Neuerungen ergeben. Erschwerend kommt hinzu, dass auch die notwendigen Belege und sonstigen Unterlagen ein Jahr länger aufbewahrt und „gefunden“ werden müssen. Wirkliches Vereinfachungspotenzial ist in der Regelung nicht erkennbar, daher sollte davon Abstand genommen werden, um das Einkommensteuergesetz nicht mit Regelungen aufzublähen, die letztendlich nur von einem minimalen Anteil von Steuerzahlern genutzt werden.

§§ 25, 26, 26a, 26c, 32e EStG-E Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute

Die derzeit bestehenden sieben Veranlagungsarten sollen auf zukünftig vier reduziert werden. Somit entfallen die getrennte Veranlagung mit Grundtarif, die besondere Veranlagung mit Grundtarif und die besondere Veranlagung mit Witwensplitting. Daneben soll die nachträgliche Wahlmöglichkeit der (dann noch) bestehenden Veranlagungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt werden.

Die Reduzierung der bestehenden Veranlagungsarten erachtet der Bund der Steuerzahler insgesamt als sinnvoll. Bestehen bleibt die Besteuerung der Ehegatten nach Einzelveranlagung im Grundtarif, das Witwensplitting oder das „Sonder-Splitting“ im Trennungsjahr und die klassische Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting. Praktisch betrachtet entfallen die getrennte Veranlagung, was allerdings durch die **neue Wahlmöglichkeit** zur Einzelveranlagung im Grundtarif aufgefangen wird, und die besondere Veranlagung im Jahr der Eheschließung.

Die Einschränkungen bei der Wahlrechtsausübung sind jedoch – auch vor dem Hintergrund der Neueinführung des § 32e EStG-E zur Tarifminderung – nicht akzeptabel und sollten daher aus Sicht des Bundes der Steuerzahler nicht umgesetzt werden. Die Einschränkungen bei der nachträglichen Möglichkeit zur Wahl der Veranlagungsart bringen einzig und allein Vorteile für die Finanzverwaltung, nicht jedoch für die betreffenden Eheleute. Erschwerend kommt hinzu, dass ein gänzlich neuer Paragraph 32e EStG-E eingeführt werden muss. Eine komplette Neuregelung bringt zunächst grundsätzlich Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten mit sich.

Zu beachten ist auch, dass die Tarifminderung des § 32e EStG-E offensichtlich nur zur Anwendung kommen soll, wenn eine Änderung oder Berichtigung nach einer Korrektur-norm erfolgte. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass die Tarifminderung nicht zum

Tragen kommt, wenn der Steuerbescheid aufgrund eines Einspruchs oder eines Klageverfahrens geändert wird.

Zu kritisieren ist, dass eine Anwendung der Tarifminderung nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich ist, wenn nach Abgabe der Einkommensteuererklärung und vor Ergehen des Bescheids noch Sachverhalte offenkundig oder Belege nachgereicht werden. Zur Verfahrensvereinfachung sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden, da ansonsten zunächst der Steuerbescheid abgewartet werden müsste und dann die Belege samt Antrag auf Tarifminderung einzureichen wären. Dieses umständliche Verfahren ist aus unserer Sicht unnötig.

Laut Gesetzesbegründung ist außerdem ein gesonderter schriftlicher Antrag der Ehegatten notwendig, in dem sie die **beantragte Tarifminderung konkret beziffern, d.h., die Steuern selbst berechnen müssen**. Für nicht beratene Steuerzahler dürfte dieses Erfordernis ein unlösbares Problem darstellen. Dies stellt eine Verkomplizierung und keineswegs eine Vereinfachung für die Steuerzahler dar und ist deshalb abzulehnen. Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler sollte – wie bisher – eine Änderung der Veranlagungsart bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides möglich sein. Dies ist für die Steuerzahler die einfachste und praktikabelste Lösung.

§§ 32 Abs. 4 S. 2 bis 3, 33a Abs. 1 S. 5, 33a Abs. 2 S. 2 EStG-E Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich, bei den Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen und der Gewährung des Ausbildungsfreibetrages

Zukünftig soll in o.g. Fällen die Überprüfung der Einkünfte- und Bezügegenze entfallen.

Dieser Vorschlag wird vom Bund der Steuerzahler ausnahmslos begrüßt. Er führt für die Betroffenen zu einer deutlichen Vereinfachung und Entlastung von Erklärungs- und Nachweispflichten. Darüber hinaus führt die Regelung auch zu einer Entlastung von Bürokratiekosten und Einsparungen im öffentlichen Bereich.

III. Einkommensteuerdurchführungsverordnung

§ 51 EStDV-E Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Betriebsausgabenpauschale für nichtbuchführungspflichtige Betriebe soll von 65% auf 45% bzw. von 40% auf 10% gekürzt werden. Außerdem soll zusätzlich eine Größenbegrenzung von 50 Hektar für die Inanspruchnahme des pauschalen Betriebsausgabenabzugs eingeführt werden.

Die Kürzung der Betriebsausgabenpauschale und die Einschränkung der Anwendung der Möglichkeit zum pauschalen Betriebskostenabzug stellt eine Steuerverschärfung dar und wird deshalb vom Bund der Steuerzahler abgelehnt. Pauschalen dienen regelmäßig der Steuervereinfachung. Die Kürzung und Einschränkung der Anwendung dieser Pauschalen bewirken jedoch genau das Gegenteil. Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, weshalb diese Regelungen in ein Steuervereinfachungsgesetz aufgenommen werden. Nach unserer Ansicht sollten die bestehenden Regelungen vollumfänglich erhalten bleiben und von der geplanten Gesetzesänderung Abstand genommen werden.

IV. Abgabenordnung

§ 89 AO-E Gebühren für eine verbindliche Auskunft

Die Regelungen zur Gebührenpflicht für eine verbindliche Auskunft sollen grundlegend überarbeitet werden. So soll eine Gebühr nicht mehr erhoben werden, wenn der Gegenstandswert für die Gebühr weniger als 10.000 Euro beträgt. Zudem soll der bisherige Mindestgegenstandswert von 5.000 Euro und die Mindestzeitgebühr von 100 Euro entfallen.

Der BdSt begrüßt die geplanten Änderungen als ersten Schritt in die richtige Richtung. Letztendlich bringt jedoch nur die gänzliche Streichung der Gebührenpflicht die gewünschte Vereinfachung. Klarstellungsbedarf sehen wir im Gesetzentwurf im Hinblick auf § 89 Abs. 2 AO. Nach Abs. 2 soll eine verbindliche Auskunft nur erteilt werden, wenn der Steuerzahler wegen den erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Auskunftsinteresse geltend machen kann. Die finanziellen Folgen, die bei Besteuerung des Sachverhaltes eintreten, müssen daher beträchtlich sein.

Insoweit ist festzuhalten, dass die in § 89 Abs. 5 AO-E vorgesehene „Bagatellgrenze“ keinen Rückschluss auf das Auskunftsinteresse des Steuerzahlers im Sinne des Abs. 2 zulässt. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass eine verbindliche Auskunft mit einem „Bagatellgegenstandswert“ von weniger als 10.000 Euro – mangels Auskunftsinteresse iSd Abs. 2 – gar nicht erteilt wird.

Zudem regen wir an, die neue Regelung zumindest auf Anträge, die nach dem 31. Dezember 2010 gestellt wurden, anzuwenden. Der Gesetzentwurf sieht in § 24 EGAO-E hingegen vor, die Regelungen erst auf Anträge zu beziehen, die nach Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes bei den Finanzbehörden eingehen. Unter Umständen hält der Steuerzahler einen Antrag dann aus Kostengründen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zurück. Dies könnte bei den Finanzbehörden zu einer erheblichen Ballung der Anträge führen und damit letztlich die Bearbeitungszeiten der verbindlichen Auskünfte für die Steuerzahler erheblich verlängern.

V. Umsatzsteuer

§ 14 UStG-E Ausstellung von Rechnungen

Elektronische Rechnungen berechtigen zukünftig auch dann zum Vorsteuerabzug, wenn keine qualifizierte elektronische Signatur oder ein elektronischer Datenaustausch (EDI) verwendet wird. Zukünftig soll jeder Unternehmer selbst festlegen können, in welcher Weise er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet.

Die Abstandnahme von den hohen technischen Voraussetzungen für ordnungsgemäße – elektronische – Rechnungen wird vom Bund der Steuerzahler ausdrücklich begrüßt. Die Vereinfachungen werden dazu führen, dass eine größere Zahl von Unternehmen als bisher vom elektronischen Versand der Rechnungen Gebrauch machen wird und Kosten sparen kann. Eine weitere Vereinfachung läge aus unserer Sicht jedoch darin, auf die Regelung zur Art der Archivierung zu verzichten. Bislang müssen elektronisch erhaltene Rechnungen auch elektronisch gespeichert werden. Bei Unternehmen, die Rechnungen bislang überwiegend in Papierform erhalten und sie dementsprechend auch in dieser Form archivieren, führt dieses Erfordernis zur zwangsläufigen Einrichtung eines weiteren –

elektronischen – Archivierungssystems. Um dieses zu vermeiden, sollte es aus Sicht des BdSt auch möglich sein, elektronisch erhaltene Rechnungen auszudrucken und in Papierform zu archivieren. Schließlich ist es auch möglich, Papierrechnungen zu digitalisieren und die physischen Belege zu vernichten. Nur mit dieser ergänzenden Regelung könnte letztendlich eine vollständige Gleichstellung von Papier- und elektronischen Rechnungen erfolgen.

VI. Harmonisierung steuerrechtlicher und sozialrechtlicher Vorschriften

Der allgemeine Teil der Gesetzesbegründung führt aus, dass „angestrebt wird, die steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften zu harmonisieren ...“.

Dieses Vorhaben wird vom Bund der Steuerzahler begrüßt. Unterschiedliche Regelungen im Sozial- und Steuerrecht führen zu Komplikationen insbesondere bei der Lohnabrechnung. Bedauerlich ist jedoch, dass sich im gesamten Gesetzentwurf keine Regelung findet, die tatsächlich eine Harmonisierung herbeiführt. Es liegt somit lediglich eine Absichtsbekundung vor, der dringend noch Taten folgen müssen. Erste Vorschläge für eine Harmonisierung werden vom Bund der Steuerzahler nachfolgend unter Punkt VI ausgeführt.

VII. Weitergehende Vorschläge

Der BdSt regt zudem an, weitere Regelungen in das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aufzunehmen, um bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben zeitnah umzusetzen:

Einkommensteuer

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F. Wiedereinführung des Abzugs privat veranlasster Steuerberaterkosten

Der Sonderausgabenabzug von Steuerberaterkosten, die weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben sind, wird seit dem Veranlagungszeitraum 2006 versagt. Dabei sind diese Kosten insoweit unvermeidbare Ausgaben, als der durchschnittliche Steuerzahler aufgrund der komplexen steuerlichen Normen kaum in der Lage ist, seine Steuerpflicht vorschriftsmäßig wahrzunehmen, ohne auf fachkundige Hilfe zurückzugreifen. Diese Aussage gilt auch nach der Verabschiedung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 unvermindert fort.

Die zurzeit von der Steuerverwaltung praktizierte Zuordnung der Steuerberaterkosten zu Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung (BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2007) ist nicht zielführend, denn durch die mühsame Aufteilung der Steuerberaterkosten auf die Erwerbssphäre und die Privatsphäre ergeben sich Abgrenzungsprobleme, die streitig sind und zu Einspruchsverfahren führen.

Der Sonderausgabenabzug von Steuerberaterkosten trägt zur Vereinfachung bei. Für den Steuerzahler bedeutet der Rückgriff auf externen Sachverstand eine spürbare Entlastung. Aber auch die Finanzverwaltung profitiert von ordnungsgemäß und vollständig eingereichten Steuererklärungen.

Mit dem Koalitionsvertrag hat sich die neue Regierungskoalition klar für Steuervereinfachungen ausgesprochen. Dazu soll unter anderem der steuerliche Abzug privater Steuerberaterkosten wieder eingeführt werden. So ist inzwischen unstrittig, dass die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberaterkosten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand sowohl bei den Beratern als auch bei der Steuerverwaltung geführt

hat. Der BdSt regt daher an, dies unverzüglich nachzuholen und § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a. F. mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wieder einzuführen.

§ 3 Nr. 16 EStG; § 9 Abs. 1 EStG iVm R 9.5 LStR Anpassung des steuerfrei zu erstattenden Kilometerpauschsatzes bei Reisekosten und des pauschalen Kilometersatzes für den Werbungs- bzw. Betriebskostenabzugs bei Reisekosten

In Bayern wurde bereits zum 1. August 2008 und in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2009 eine Anpassung der Wegstreckenentschädigung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beschlossen. Nunmehr gelten auch in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland die erhöhten Sätze. Danach wurde die Entschädigung für Dienstreisen mit dem Privat-Pkw um 5 Cent auf 35 Cent je Kilometer angehoben.

Arbeitnehmer können für dienstliche Fahrten mit dem privaten Pkw pauschal derzeit nur 30 Cent steuerfrei erstattet bekommen. Dieser offensichtlichen Ungleichbehandlung können Arbeitnehmer nur entgehen, wenn sie in ihrer Einkommensteuererklärung die Höhe der tatsächlichen Kosten je Kilometer für Fahrten mit ihrem privaten Pkw als Werbungskosten gegenüber dem Finanzamt nachweisen (BFH, Az. VI B 145/10). Dieses ist jedoch sehr aufwändig. Im Sinne von Bürokratieabbau und Steuervereinfachung sowie um endlich eine Gleichstellung der Arbeitnehmer im privaten und im öffentlichen Bereich diesbezüglich zu erreichen, sollte der pauschale Werbungskostenabzug für dienstliche Fahrtkosten auf 35 Cent je Kilometer angehoben werden.

Nichtaufgriffsgrenze für Besteuerung von Geschenken unter 35 Euro

Kleine Aufmerksamkeiten und Geschenke sind in der geschäftlichen Praxis eine übliche Gepflogenheit. Sofern das Geschenk einen Wert von 35 Euro nicht überschreitet, kann der schenkende Unternehmer die Ausgabe für das Geschenk gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG als Betriebsausgabe abziehen. Allerdings muss gleichzeitig nach geltender Rechtslage der beschenkte Geschäftspartner die Vorteile, die ihm aus dem geringfügigen Geschenk zufließen, als geldwerten Vorteil bzw. als Betriebseinnahme der Einkommensteuer unterwerfen. Um den tatsächlichen Wert des Geschenks und damit auch die Höhe des zu versteuernden Vorteils zu ermitteln, muss der Schenkende dem Empfänger mitteilen, welchen Wert das Geschenk hat. Alternativ kann der Schenkende das Geschenk nach § 37b EStG pauschal versteuern. Es widerspricht dem Zweck einer Geste der Aufmerksamkeit im Geschäftsverkehr, dem Beschenkten entweder mitzuteilen, dass er das Geschenk noch versteuern muss bzw. anzugeben, dass eine Pauschalbesteuerung bereits vorgenommen wurde. Darüber hinaus ist die in der Verwaltungspraxis gewährte Nichtaufgriffsgrenze bei Geschenken unter 10 Euro (BMF-Schreiben vom 29. April 2008) unglücklich, da der Betrag von der für den Betriebsausgabenabzug zulässigen 35 Euro abweicht. Eine Anhebung der Nichtaufgriffsgrenze auf 35 Euro würde den Umgang mit Geschenken im Geschäftsverkehr deutlich vereinfachen.

§ 4 Abs. 4a EStG Freibetrag für Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen anheben

Der Abzug von Schuldzinsen als Betriebsausgaben ist untersagt, sofern sogenannte Überentnahmen getätigt werden, d. h. private Entnahmen, die die Summe aus Gewinn und Einlagen des betreffenden Wirtschaftsjahrs übersteigen. Die Regelung soll die missbräuchliche Absetzung privater Schuldzinsen vermeiden, greift dabei jedoch massiv in unternehmerische Dispositionen ein. Das Verbot des Abzugs von Schuldzinsen bei sogenannten Überentnahmen ist kompliziert und streitanfällig, was zahlreiche anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof belegen. Um zumindest die kleinen und mittleren Betriebe

von der komplizierten Regelung zu befreien, bietet sich an, den bisher gewährten Freibetrag für den Schuldzinsenabzug in Höhe von 2.050 Euro deutlich anzuheben.

Darüber hinaus sollte eine Möglichkeit eingeführt werden, eine gesonderte Feststellung des Saldos der Über-/Unterentnahmen zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu beantragen. In der Praxis stellt sich die Ermittlung der Über- und Unterentnahmen als aufwändig dar. Offenbar wird die Problematik regelmäßig erst im Zuge einer Außenprüfung. Gegebenenfalls liegen Unterlagen vorangegangener Zeiträume zur Feststellung zu berücksichtigender Unterentnahmen nicht mehr vor, sodass es zu ungerechtfertigten Nachzahlungen kommen kann. Eine gesonderte Feststellung diesbezüglich würde die Streitfähigkeit vermeiden und Rechtssicherheit schaffen, da dieser Bescheid gesondert justizabel ist.

§ 4 Abs. 5 Nr. 6b, § 9 Abs. 5 EStG Abgeltende Pauschale für häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden bis zu einem Betrag in Höhe von 1.250 Euro als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Nachweis über die Höhe dieser Aufwendungen ist aufwendig, zeitraubend und insbesondere bei einem Raum im Wohneigentum meist kompliziert. Würde statt des Höchstbetrags eine abgeltende Pauschale angesetzt, so würde der Einzelnachweis der Kosten entfallen. Dies würde eine deutliche Erleichterung bedeuten. Die Höhe einer angemessenen Pauschale sollte sich an den durchschnittlichen bzw. typischen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer orientieren, sie sollte indes nicht niedriger als die bestehende Höchstgrenze von 1.250 Euro gewählt werden, weil sonst unter Umständen zu viele Steuerzahler gegenüber dem Status quo schlechter gestellt würden. Daneben sollten auch diejenigen Steuerzahler, bei denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet, von der Pauschalansatzmöglichkeit Gebrauch machen können. Alternativ muss es ihnen aber gewährt werden, höhere Kosten nachzuweisen und diese anzusetzen, um finanzielle Mehrbelastungen im Vergleich zu geltendem Recht zu vermeiden.

§ 4h EStG Abschaffung der sogenannten Zinsschranke

Die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen trägt zu einer starken Verkomplizierung des Steuerrechts bei. Im Zuge der Finanzkrise zeigte sich, dass die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführte Regelung zu restriktiv ausgestaltet war, weshalb sie mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab dem Jahr 2010 bereits wieder gelockert wurde. Ein vollständiger Verzicht auf die Zinsschranke wäre ein konsequenter Schritt zur Vereinfachung.

§ 6 Abs. 2 EStG Höchstbetrag für geringwertige Wirtschaftsgüter anheben

Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 ist der Höchstbetrag, bei dem sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden können, wieder mit 410 Euro auf den Wert aus dem Jahr 2007 angehoben worden. Bedenklich ist, dass sich dieser Höchstbetrag damit auf dem Niveau von 1964 (!) bewegt (damals 800 DM). Eine Anpassung ist dringend geboten. Der Höchstbetrag sollte auf mindestens 1.000 Euro angehoben werden. Das Wahlrecht für sogenannte Pool-Abschreibungen für Wirtschaftsgüter im Wert zwischen 150 und 1.000 Euro könnte im Gegenzug entfallen. Wie aufwändig die neugeschaffene Poollösung ist, zeigt sich insbesondere bei Personengesellschaften bzw. bei der Übertragung und Einbringung von Mitunternehmeranteilen, wie das mehrseitige BMF-

Schreiben hierzu eindrucksvoll belegt. Die Möglichkeit, geringwertige Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro bereits im ersten Jahr voll abzuschreiben, entlastet die Steuerzahler von aufwändigen Aufzeichnungspflichten.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG Besteuerung der Privatnutzung von betrieblichen Fahrzeugen (Ein-Prozent-Regelung)

Der BFH hat in einem Urteil vom 17. Juni 2009 klargestellt, dass Mitarbeiter von Automobilherstellern nur die Vorteile versteuern müssen, die ihnen auch tatsächlich entstehen. Maßstab für die Berechnung des geldwerten Vorteils ist nach dem Urteil des BFH nicht der Bruttolistenpreis, sondern der Preis, zu dem das Fahrzeug auch fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird (Az.: VI R 18/07). Unter diesem Blickwinkel sollte überprüft werden, ob der Bruttolistenpreis Maßstab für die Berechnung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines Firmenwagens sein kann.

In seiner Entscheidung führt der BFH aus, dass der Bruttolistenpreis nicht dem Marktpreis entspricht. Wenn aber kein Verbraucher mehr den Bruttolistenpreis bezahlen muss, besteht auch kein Grund, den Bruttolistenpreis für die Bewertung des geldwerten Vorteils für die Privatnutzung zugrunde zu legen. Aus Vereinfachungsgründen sollte jedoch nicht der marktübliche Preis als Bemessungsgrundlage ermittelt werden müssen, sondern ein pauschaler, aber realitätsgerechter Abschlag vom Bruttolistenpreis vorgenommen werden. Berechnungen des Bundes der Steuerzahler belegen, dass mit einem Abschlag von 20 Prozent vom Bruttolistenpreis ähnliche Werte erreicht werden, wie wenn man den marktüblichen Preis als Bemessungsgrundlage verwendet. Dieser so ermittelte Wert sollte daher aus unserer Sicht die Basis für die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung darstellen.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG Verzicht auf Zuschlagsregelung in Höhe von 0,03 Prozent des Listenpreises je Entfernungskilometer bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort mit betrieblichen Kraftfahrzeugen bei gleichzeitiger Streichung des entsprechenden Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzugs (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG; § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG)

Bei Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs muss der Steuerzahler bisher bei Nutzung für die Fahrten zur Arbeit 0,03 Prozent des Listenpreises je Entfernungskilometer als Einnahmen deklarieren. Auf der anderen Seite kann der Steuerzahler je Entfernungskilometer die Kilometerpauschale von je 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehen. Damit ergibt sich für den Steuerzahler ein doppelter Aufwand. Dieser entsteht dadurch, dass für die Nutzung des betrieblichen Kfz für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf der einen Seite die Einnahmen erhöht werden, um auf der anderen Seite durch den Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug wieder gesenkt zu werden. Durch den Verzicht auf die Zuschlagsregelung in Höhe von 0,03 Prozent des Listenpreises je Entfernungskilometer bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort mit betrieblichen Kraftfahrzeugen und gleichzeitiger Streichung des entsprechenden Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzugs entfällt der beschriebene doppelte Aufwand.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der BFH jüngst in dem Urteil (Az.: VI R 54/09) seine frühere Auffassung bestätigte, nach der der geldwerte Vorteil für die Nutzung des Firmenwagens für Wege zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte taggenau zu berechnen ist. Diese Rechtsauffassung hat die Finanzverwaltung nunmehr übernommen und im Erlasswege umgesetzt. Das Urteil ist für die betreffenden Steuerzahler zwar günstig, führt jedoch auch

zu einer erheblichen Verkomplizierung bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils. Um dies zu vermeiden, sollte hier ein radikaler Schnitt vorgenommen und eine vereinfachende gesetzliche Neuregelung in der oben dargestellten Form in Angriff genommen werden.

§ 8 Abs. 2 und 3 EStG Vereinheitlichung der Wertgrenze für Steuerfreiheit von Sachbezügen

Während allgemein für Sachbezüge eine monatliche Freigrenze in Höhe von derzeit 44 Euro gilt, werden selbst hergestellte oder selbst vertriebene Wirtschaftsgüter (zu einem geminderten Endpreis) in Höhe von 1.080 Euro im Jahr steuerfrei gestellt. Diese Differenzierung ist schwer nachvollziehbar, streitanfällig und aufwändig. Ein vereinheitlichter Jahresbetrag in Höhe von beispielsweise jährlich 1.200 Euro – unabhängig von der Art der Leistung – würde den Aufwand beschränken.

§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 7 und § 12 Nr. 5 EStG Neuordnung des Steuerabzugs für Ausbildungskosten

Die CDU/CSU/FDP-Koalition hat die Neuordnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten vereinbart. Bereits im September 2009 hat der Bundesfinanzhof in einem vom BdSt unterstützten Musterverfahren festgestellt, dass die Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Studienkosten nach abgeschlossener Berufsausbildung von den Finanzämtern unzutreffend angewendet wurden (VI R 14/07). Strittig ist bislang der Fall des klassischen Erststudiums direkt im Anschluss an die Schulausbildung. Eine Überarbeitung und Vereinheitlichung des Abzugs als vorweggenommene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben wäre jedoch zwingend erforderlich und sollte vor Ergehen neuer Rechtsprechung erfolgen, um hier endlich Vereinfachung und Rechtssicherheit zu schaffen sowie weiteren finanzgerichtlichen Verfahren vorzubeugen.

§ 16 Abs. 3 EStG Realteilung bei Eintritt in eine neue Personengesellschaft

Wird eine Mitunternehmerschaft beendet, indem die Wirtschaftsgüter auf die ehemaligen Mitunternehmer aufgeteilt werden, liegt eine Auseinandersetzung in natura vor (Realteilung). Werden diese Wirtschaftsgüter in ein bestehendes oder neues Einzelunternehmen des betreffenden ehemaligen Mitunternehmers eingebracht, müssen die in den Wirtschaftsgütern liegenden stillen Reserven nicht aufgedeckt werden, wenn beispielsweise die Besteuerung der stillen Reserven in der Zukunft sichergestellt ist (Besteuerung nach Realteilungsgrundsätzen; Buchwertübertragung). Diese steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern aus einer beendeten Mitunternehmerschaft ist nicht möglich, wenn der ehemalige Mitunternehmer die Wirtschaftsgüter in eine andere Mitunternehmerschaft einbringt. In diesem Fall müssen die stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden.

Eine wesentliche Vereinfachung könnte aus unserer Sicht erreicht werden, wenn auch in diesem Fall eine Buchwertübertragung möglich wird, wenn die stillen Reserven steuerhaft bleiben und die Besteuerung zu einem späteren Zeitpunkt sichergestellt ist. Insbesondere bei der Übertragung von immateriellen Wirtschaftsgütern stellt die Aufdeckung der stillen Reserven, mit der einhergehenden Notwendigkeit der Bewertung dieser, in der Praxis ein erhebliches Problem dar. Hinzu kommt, dass bei Mitunternehmerschaften, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, regelmäßig ein Wechsel der Gewinnermittlungsart zum Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG oder § 5 EStG erforderlich wird, was zusätzlichen Aufwand verursacht. Betroffen sind insbesondere Rechtsanwalts-, Steuerberater- und andere Freiberuflersozietäten.

§ 33 b EStG Anpassung der Behinderten-Pauschbeträge

Vereinfachend können behinderte Menschen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen gesonderte Pauschbeträge nach § 33b EStG in Anspruch nehmen. Die Pauschbeträge decken allerdings nicht sämtliche behinderungsbedingten Kosten ab, sodass weitere mit der Behinderung zusammenhängende Kosten als allgemeine außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend gemacht werden müssen. Dies sind beispielsweise allgemeine Kraftfahrzeugkosten behinderter Menschen. Die zusätzliche steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen erfordert einen umständlichen Einzelnachweis. Die Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge um einen Betrag würde in vielen Fällen den Einzelnachweis von Kosten vermeiden und würde somit zur Vereinfachung für die Betroffenen führen.

§ 43 EStG Bagatellgrenze für Kleinstbeträge

Die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer erfasst auch Kleinstbeträge, die beispielsweise versehentlich auf Altkonten ruhen. Die daraus entstehenden steuerrechtlichen Folgen stehen in keinem Verhältnis zum Steueraufkommen. Durch eine Bagatellgrenze, bis zu der vom Abgeltungsteuereinbehalt abgesehen wird, wie sie beispielsweise in Höhe von 10 Euro bis zum Jahr 2008 für die Zinsabschlagsteuer bestand, werden die auszahlenden Stellen und die betreffenden Steuerzahler entlastet.

§§ 48, 48a EStG Bauabzugsteuer abschaffen

Die sogenannte Bauabzugsteuer wurde 2002 mit dem Ziel eingeführt, Schwarzarbeit einzudämmen. Dazu müssen unternehmerisch tätige Empfänger von Bauleistungen vorab einen Teil des Leistungsentgelts einbehalten und an das Finanzamt abführen. Ob diese Regelung wirklich zur Eindämmung der Schwarzarbeit beiträgt, wird in der Literatur bezweifelt. Unstrittig ist indes der immense Aufwand, der Auftraggebern und Auftragnehmern von Bauleistungen auferlegt wird. Ein Verzicht auf den (vorläufigen) Steuerabzug bei Bauleistungen würde die Steuerzahler von dieser aufwändigen Pflicht entlasten.

Keine verpflichtende Anlage EÜR

Mit dem Kleinunternehmerförderungsgesetz vom 31. Juli 2003 wurde der amtliche Vordruck EÜR eingeführt. Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, müssen diesen Vordruck nach § 60 Abs. 4 EStDV ihrer Steuererklärung beifügen. Von Anfang an hat sich jedoch gezeigt, dass das damals neue Formular für die betroffenen Unternehmen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht. Die derzeit geltende Vereinfachungsregel gemäß BMF-Schreiben vom 10. Februar 2005, die kleine Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 17.500 Euro im Jahr von der Pflicht zur Anlage EÜR entbindet, ist unzureichend. Stattdessen sollte die Pflicht zur Verwendung der Anlage EÜR generell aufgehoben werden, solange die Ermittlung des Gewinns den gesetzlichen Vorschriften des § 4 Abs. 3 EStG entspricht. Durch die damit verbundene Möglichkeit zur einfachen und unbürokratischen Einnahme-Überschussrechnung kann ein deutlicher Vereinfachungseffekt erreicht werden.

Vereinheitlichung von Regelungen im Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht

Die Bemessungsgrundlagen und Fristen im Lohnsteuerabzugsverfahren und bei Sozialversicherungsabgaben unterscheiden sich. Die Folge sind aufwändige und zeitraubende

Doppelberechnungen. Eine Vereinheitlichung würde die Steuerzahler von bürokratischen Lasten befreien.

Fälligkeitstermin für Sozialversicherungsbeiträge

Seit 2006 sind Sozialversicherungsbeiträge zum drittletzten Bankarbeitstag eines Monats abzuführen; zuvor wurden sie bis zum 15. des Folgemonats fällig. Mit Anpassung an die Regelung im Lohnsteuerrecht (spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums) würden die Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig mit der Lohnsteuer fällig. Das würde lediglich zu einmaligen Beitragsverschiebungen in der Sozialversicherung führen.

Phantomlohn

Im Sozialversicherungsrecht wird bei der Beitragsbemessung das Entstehungsprinzip angewandt, während im Steuerrecht das Zuflussprinzip maßgeblich ist. Dadurch werden Sozialversicherungsbeiträge auch auf solches Arbeitsentgelt erhoben, das dem Arbeitnehmer tatsächlich nicht zugeflossen ist. Es wäre zu erwägen, auch im Sozialversicherungsrecht das Zuflussprinzip zu verwirklichen.

Barlohnnumwandlung

Das Einkommensteuerrecht lässt in bestimmten Fällen die Umwandlung von Lohn in steuerfreie Sachbezüge zu. Im Sozialversicherungsrecht ist eine solche Umwandlung nur zulässig, wenn die Sachwerte zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt werden. Es wäre zu erwägen, ob steuerfreie Tatbestände im Sozialversicherungsrecht generell beitragsfrei gestellt werden sollten.

Pauschale Besteuerung

Grundsätzlich ist pauschal besteuertes Einkommen im Sozialversicherungsrecht beitragsfrei. Dies gilt jedoch nicht für Sachbezüge nach § 37b EStG, die an eigene Arbeitnehmer gewährt werden. Die Beitragsfreiheit könnte jedoch auf diesen Sachverhalt ausgeweitet werden.

Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Hier besteht eine unterschiedliche Behandlung von Zuschlägen, bei denen der zugrundeliegende Stunden-Grundlohn zwischen 25 und 50 Euro liegt. Diese Zuschläge sind steuerfrei, jedoch nicht beitragsfrei. Auch hier bedeutet eine Vereinheitlichung gleichzeitig eine Vereinfachung.

Umsatzsteuer

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und § 20 Abs. 2 UStG Istbesteuerung

Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten berechnet. Damit müssen die Unternehmer in vielen Fällen in Vorleistung treten, da die Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt abgeführt werden muss, auch wenn die Rechnung vom Kunden noch nicht bezahlt ist. Weichen die tatsächlichen Entgelte ab, beispielsweise bei Rechnungsänderungen oder Nichtzahlungen, müssen nachträglich USt-Korrekturen vorgenommen werden. Dieses Verfahren belastet die Unternehmen, da sich bei jeder Abweichung Nachweis- und Korrekturpflichten ergeben. Als Vereinfachung, vor allem für kleine Unternehmen, ist die sogenannte Ist-Besteuerung zulässig. Hier wird die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet, das heißt, die Umsatzsteuer ist erst dann fällig, wenn die Zahlung tatsächlich erfolgt ist. Dies ist ein deutlicher Beitrag zur Steuervereinfachung, denn die

nachträglichen USt-Korrekturen werden weitestgehend überflüssig. Die Ist-Besteuerung ist zulässig, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 250.000 Euro betragen hat, oder der Unternehmer nicht buchführungspflichtig ist und auch nicht freiwillig Bücher führt, oder soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs ausführt. Für die zweite Jahreshälfte 2009 bis Ende 2011 wurde die maßgebliche Umsatzgrenze auf 500.000 Euro angehoben. In Anbetracht der starken Vereinfachungswirkung ist zu empfehlen, die Befristung aufzuheben und die höhere Umsatzgrenze dauerhaft festzuschreiben. Eine dauerhafte Vereinheitlichung der Umsatzgrenzen für die Umsatzsteuersollversteuerung und die Buchführungspflicht ist zudem ein Beitrag zur Steuervereinfachung. Längerfristig sollte die Möglichkeit einer Ausweitung der Istbesteuerung geprüft werden, denn damit wird die Liquidität der Unternehmen durch Sollversteuerung nicht unnötig belastet.

Berlin, 5. Mai 2011 (AK)